

Statuten Handels- und Gewerbeverein Vorderprättigau (HGVP)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Handels- und Gewerbeverein Vorderprättigau (nachstehend „Verein“ genannt) besteht ein politisch neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2

Der Verein bezweckt in den Gemeinden im Vorderprättigau die Wahrung und Förderung sowohl der beruflichen Interessen seiner Mitglieder als auch der gemeinsamen Interessen des Gewerbe- und Handelsstandes.

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Umfassender Zusammenschluss der Gewerbetreibenden aller Berufszweige;
- Wahrung der Interessen des einheimischen Gewerbes gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit;
- Unterstützung aller Bestrebungen, die einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinden dienen;
- Stellungnahme zu wirtschaftlichen und anderen Fragen, welche die einzelnen Gemeinden oder die gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder berühren;
- Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs jeder Art;
- Aufklärung der Mitglieder über wichtige gewerbepolitische und wirtschaftliche Fragen;
- Wahrung und Förderung beruflicher Interessen der dem Verein angehörenden Berufsarten;
- Förderung der gewerblichen Selbsthilfe;
- Förderung der Lehrlings- und Berufsausbildung.

Art. 3

Der Verein bildet eine Sektion des Bündner Gewerbeverbandes. Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Bündner Gewerbeverbandes.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Dem Verein können angehören:

Natürliche und juristische Personen aus Gewerbe, Handel und Dienstleistungsbetrieben mit Wohn- oder Geschäftssitz im Vorderprättigau sowie diesen Betrieben nahestehende Personen.

Die Anmeldung zum Beitritt ist dem Vorstand, der über die Aufnahme befindet, schriftlich einzureichen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftlich zu erklärenden Austritt, der jedoch nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig ist;
- durch Wegzug oder Tod;
- durch Ausschluss, der auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden kann.

Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:

Schädigung des Vereins, gröbliches Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Gewerbestandes bzw. gegen die Erlasse und Beschlüsse des Vereins oder Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

III. Organisation

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Frühjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, so oft der Vorstand es für nötig erachtet. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn 1/5 aller Mitglieder dies mit begründeter schriftlicher Eingabe an den Vorstand verlangt.

Art. 8

Der Generalversammlung obliegen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Wahl des Präsidenten
6. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren
7. Beschlussfassung über Ausschlüsse. Ein Ausschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden
8. Entscheide über Anträge des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren oder der Mitglieder.
9. Statutenrevision
10. Auflösung des Vereins

Art. 9

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktandenliste mindestens 10 Tage im voraus eingeladen. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 10

Anträge von Mitgliedern über Geschäfte, die in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, sind dem Präsidenten bis spätestens Ende Februar vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Anträge zu Geschäften, die nicht in der Traktandenliste enthalten sind, dürfen nur behandelt werden, wenn von keiner Seite Einsprache dagegen erhoben wird.

Art. 11

Die Wahlen werden offen durchgeführt. Geheime Wahl muss stattfinden, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Sachfragen werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und in Sachfragen der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme.

b) Der Vorstand**Art 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und einem oder mehreren Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in den geraden Jahren der Präsident, der Vizepräsident und der Beisitzer, in den

ungeraden Jahren der Aktuar, der Kassier und die Revisoren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die einzelnen Branchen und Gemeinden sollen im Vorstand angemessen vertreten sein. Zu den Sitzungen des Vorstandes können nach freiem Ermessen Mitglieder von Behörden und andere Personen beigezogen werden.

Art. 13

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen. Er ist für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, zuständig.

Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. Einberufung der Vereinsversammlung
2. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
3. Aufnahme von Vereinsmitgliedern
4. Bildung von Kommissionen zur Bearbeitung besonderer Sachfragen
5. Bestimmung von Delegierten
6. Mitgliederwerbung
7. Genehmigung des Budgets
8. Stellungnahme zu allen wichtigen Gewerbe- und vereinspolitischen Fragen
9. Festsetzung von Spesenentschädigungen
10. Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 14

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein, er leitet diese und die Vereinsversammlungen und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vizepräsident übernimmt die Funktionen des Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Der Aktuar führt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen und besorgt die Korrespondenz des Vereins.

Der Kassier ist für den Einzug der Jahresbeiträge verantwortlich, führt die Vereinskasse, das Mitgliederverzeichnis und verwaltet das Vereinsvermögen.

Die Beisitzer übernehmen Funktionen gemäss interner Absprache im Vorstand. Einzelne Funktionen können auch zusammengelegt oder einem Sekretär, welcher dem Vorstand nicht angehört, übertragen werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.

Art. 15

Der Vorstand versammelt sich, sooft es der Präsident für notwendig erachtet oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, mindestens jedoch vierteljährlich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und den Sitzungen regelmässig beizuwohnen.

d) Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren mit einer Amtsdauer von zwei Jahren.

Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und überzeugen sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vereinsvermögens. Die Vorstandsmitglieder sind den Rechnungsrevisoren gegenüber auskunftspflichtig.

Die Rechnungsrevisoren erstatten der ordentlichen Generalversammlung alljährlich schriftlichen Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Art. 17

Die finanziellen Mittel des Vereins werden gebildet aus:

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) Zinserträgen des Vereinsvermögens,
- c) Überschüsse aus Veranstaltungen,
- d) freiwilligen Zuwendungen und anderen Einnahmen.

Art. 18

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 150.--. Veranstaltungen und besondere Aktionen können durch die Generalversammlung beschlossen werden,

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Vermögen dem Bündner Gewerbeverband zur Verwaltung übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren nach der Auflösung

keine Neugründung, so ist das Vermögen zur Ausbildung und Unterstützung der förderungswürdigen Lehrlinge aus dem Vorderprättigau zu verwenden.

Art. 21

Für eine Statutenrevisionen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 22

Diese Statuten wurden vom Bündner Gewerbeverband kontrolliert und anlässlich der Generalversammlung vom 04. Juni 2004 in Schiers genehmigt. Alle mit ihnen in Widerspruch stehenden Bestimmungen gelten als aufgehoben. Sie ersetzen insbesondere die Statuten des Gewerbevereins Schiers vom 12. Juni 1980. Die Statuten treten sofort in Kraft.

Schiers, 04. Juni 2004

Für den Handels- und Gewerbeverein Vorderprättigau

Der Präsident:

Der Kassier:

Urs Muzzarelli

Hansjörg Ladner